



# *Satzung*

①

②

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- 1 Der Bund Deutscher Fußball-Lehrer e.V. (BDFL) ist eine Gemeinschaft der vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) lizenzierten Trainer\*innen mit Pro Lizenz, A Lizenz, A+ Lizenz und Torwart A Lizenz (im Folgenden: Fußball-Trainer\*innen).
- 2 Der BDFL ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt am Main.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des BDFL**

- 1 Der Zweck des BDFL ist die Förderung und die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Wahrung ihrer Interessen als Fußball-Trainer\*innen im In- und Ausland.
- 2 Die Aufgaben des BDFL sind:
  - a) Fortbildung der vom DFB lizenzierten Fußball-Trainer\*innen;
  - b) Wahrung des Fairplay, Überwachung der sportlichen Gesetze in allen Trainerangelegenheiten; auf den dieser Satzung beigefügten Ehrenkodex wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich verwiesen.
  - c) für Ordnung und Rechtschaffenheit im Fußballsport sowie insbesondere seine Mitglieder betreffend einzutreten und Verfehlungen seiner Mitglieder zunächst möglichst in eigener Gerichtsbarkeit zu ahnden;
  - d) seine Mitglieder bei dem Umgang und der Korrespondenz mit Behörden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen zu unterstützen;
  - e) bei der Zulassung ausländischer Fußball-Trainer\*innen, die im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes tätig werden wollen, mitzuwirken;
  - f) eine Zusammenarbeit mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB), dessen Regional- und Landesverbänden, der Deutschen Fußball-Liga GmbH (DFL), den Sportvereinen und sportnahen Institutionen sowie mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu pflegen.
  - g) Vernetzung der Trainer\*innen aller Lizenzstufen des DFB (zum Beispiel über assoziierte Mitgliedschaft mit ausgewählten kostenpflichtigen Angeboten für Trainer\*innen anderer Lizenzstufen).
- 3 Der BDFL verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung. Näheres regeln die Grundsätze zur guten Verbandsführung, die durch den Bundesvorstand erlassen werden.

## **§ 3 Finanzierung und Verwendung der Mittel**

- 1 Der BDFL finanziert sich gemäß § 2 der Finanzordnung. Zur Mitfinanzierung von Bildungsmaßnahmen sind Zuschüsse von Bund, Ländern, Kommunen, vom DFB sowie Zuwendungen von Sponsoren und sonstigen Dritten etc. statthaft.
- 2 Die verfügbaren finanziellen und materiellen Mittel sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für

Zwecke und Aufgaben in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des BDFL verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile. Es darf keine Person durch Zuwendungen für Zwecke, die nicht mit den Aufgaben des BDFL übereinstimmen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3 Bei Auflösung des BDFL sind alle finanziellen und materiellen Mittel gemäß § 24 der Satzung zu verwenden.
- 4 Die gewählten Mitglieder der Organe des BDFL sind ehrenamtlich tätig. Art und Höhe der zu erstattenden Auslagen, Entschädigungen, Honorare und Gehälter werden durch die Finanzordnung in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden steuerlichen Richtlinien festgesetzt.

#### **§ 4 Neutralität**

- 1 Der BDFL ist parteipolitisch, religiös und ethnisch neutral. Er gewährleistet, dass alle Mitglieder nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden.
- 2 Der BDFL fühlt sich in besonderem Maße der Einhaltung des Art. 3 GG verpflichtet und steht insoweit insbesondere für eine ausnahmslose Gleichbehandlung aller Geschlechter ein. Zudem setzt sich der BDFL dafür ein, dass bei der Ausübung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Pflichten niemand wegen des Geschlechtes, der sexuellen Orientierung, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung benachteiligt oder bevorzugt wird.

#### **§ 5 Formen der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitglieder des BDFL gliedern sich in
  1. ordentliche Mitglieder
  2. Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsident\*innen
  3. assoziierte Mitglieder (ohne Stimmrecht)

#### **§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

- 1 Jede\*r vom DFB lizenzierte Fußball-Trainer\*in im Sinne §1 dieser Satzung kann ordentliches Mitglied im BDFL werden.
- 2 Auf Beschluss des BDFL-Präsidiums können Trainer\*innen anderer UEFA- oder FIFA-Verbände in den BDFL aufgenommen werden, sofern sie über eine Lizenz auf A- oder Pro-Level verfügen.
- 3 Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag nach Zustimmung durch das Präsidium erworben.
- 4 Die Mitgliedschaft des\*r Bewerber\*in wird - ggf. rückwirkend - wirksam zu dem Zeitpunkt, der in dem Aufnahmebeschluss angegeben ist, soweit die Wirksamkeitsvoraussetzungen, namentlich
  - a.) die Zustellung des Aufnahmebeschlusses an den\*die Bewerber\*in und
  - b.) die Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages, erfolgt sind.

## **§ 7 Erwerb & Entzug der Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen**

- 1 Den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft, die Ernennung zum\*r Ehrenpräsident\*in und weitere Ehrungen regelt die BDFL-Ehrungsordnung.
- 2 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident\*innen sind beitragsfrei.
- 3 Die Ehrenmitgliedschaft sowie die Ehrenpräsidentschaft können durch den Bundesvorstand bei groben Verfehlungen des Ehrenmitglieds bzw. des\*r Ehrenpräsident\*in auf Vereinsebene und/oder privater Ebene entzogen werden. Als grobe Verfehlung gelten insbesondere - aber nicht ausschließlich - vereinschädigendes Verhalten, Entzug oder Suspendierung der Trainerlizenz, die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Straftat zu mehr als 90 Tagessätzen, sowie jedes Verhalten, dass sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richtet. Bei der Bewertung, ob ein grobes Fehlverhalten vorliegt, steht dem Bundesvorstand ein weiter Ermessensspielraum zu.

## **§ 8 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

- 1 Austritt des Mitgliedes zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wobei der Austritt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einem Monat gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden muss. Nach einem Austritt ist ein Neueintritt frühestens 60 Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft möglich.
- 2 Ausschluss aufgrund rechtskräftigen Beschlusses des Ehrengerichts, auf Antrag des Präsidiums
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
  - b) bei erheblich vereinschädigendem Verhalten,
  - c) bei Verhaltensweisen, die dazu geeignet sind, das Ansehen und die Integrität des BDFL in der Öffentlichkeit zu schädigen,
  - d) bei groben Verstößen gegen geschriebene und ungeschriebene Gesetze des Sports.
- 3 Ausschluss durch Beschluss des Bundesvorstandes wegen nicht erfolgter Zahlung des Jahresbeitrages nach dreifacher Mahnung.
- 4 Lizenzentzug durch den ausstellenden Verband, soweit die Inhaberschaft der Lizenz die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im BDFL ist, zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der BDFL Kenntnis vom Lizenzentzug erhalten hat.
- 5 Tod des Mitglieds.
- 6 Auflösung des BDFL.

## **§ 9 Gebühren und Beiträge**

- 1 Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft beim BDFL wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe wie der Jahresbeitrag durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
- 2 Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu entrichten, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Aufnahmebeschlusses.

- 3 Der laufende Jahresbeitrag wird in einer Summe spätestens zum 1. März eines Kalenderjahres fällig.
- 4 Säumniskosten und Mahngebühren bei verspäteter Zahlung gehen zu Lasten des Mitglieds. Mahngebühren werden vom Präsidium nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatzes festgelegt. Ein säumiges Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums vorübergehend von Fortbildungsmaßnahmen des BDFL ausgeschlossen werden.
- 5 Über die Erhebung von Teilnahmegebühren für Fortbildungsmaßnahmen des BDFL entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.
- 6 Dem BDFL-Präsidium steht im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand das Recht zu, weitere kostenpflichtige Fortbildungsangebote zu schaffen.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht

- 1 auf kostenlose Überlassung eines Mitgliedsausweises sowie der Satzung nebst anhängender Ordnungen nach Wirksamwerden der ordentlichen Mitgliedschaft im Sinne des § 6 Abs. 3 dieser Satzung. Soweit im Rahmen des Mitgliedsantrags eine E-Mail-Adresse angegeben wird, versendet der BDFL die Satzung nebst anhängenden Ordnungen an diese E-Mail-Adresse,
- 2 auf eine kostenlose Erstberatung durch einen vom BDFL benannten Juristen in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Trainertätigkeit stehen,
- 3 auf Übersendung der BDFL-Verbandszeitschrift (entweder als Printversion oder digitale Version), soweit diese vom BDFL herausgegeben wird. Der BDFL kann die Herausgabe der Verbandszeitschrift jederzeit durch Beschluss des Bundesvorstandes einstellen. In diesem Fall erlischt das Recht der ordentlichen Mitglieder ersatzlos,
- 4 auf Teilnahme an den Versammlungen des BDFL, insbesondere der Hauptversammlung sowie im Rahmen derer bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken, sein Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung in der dafür vorgesehenen Form einzubringen. Jedes ordentliche Mitglied hat dabei gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- 5 auf Teilnahme an vom BDFL veranstalteten Fortbildungsveranstaltungen, wobei hinsichtlich der einzelnen Veranstaltungen nach billigem Ermessen der jeweils veranstaltenden Verbandsgruppe eine Teilnehmerbegrenzung bestimmt werden kann. In diesem Fall ist das Recht des ordentlichen Mitglieds auf Teilnahme nur insoweit gegeben, als dass zum Zeitpunkt seines Anmeldeversuchs für die jeweilige Fortbildungsveranstaltung die jeweils geltende maximale Teilnehmerzahl noch nicht erreicht ist. Bei Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl vor Anmeldung des jeweiligen Mitglieds entfällt dessen Recht auf Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ersatzlos.

## **§ 11 Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- 1 die Satzung des BDFL anzuerkennen und Entscheidungen zu befolgen, die von der Hauptversammlung, vom Präsidium, vom Bundesvorstand sowie von weiteren Organen des BDFL im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen werden,
- 2 sich des Ansehens des BDFL in der Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit würdig zu erweisen und jedes Verhalten zu unterlassen, was das Ansehen des BDFL zu schädigen geeignet ist,
- 3 sich jederzeit, insbesondere bei der Ausübung seiner Trainertätigkeit, an Recht und Gesetz zu halten sowie Kollegialität und gegenseitiges Vertrauen zu leben und zu wahren und in allen seinen Verhaltensweisen die Grundsätze des Fairplay und die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu respektieren,
- 4 diffamierende Äußerungen über Kolleg\*innen innerhalb und außerhalb des BDFL zu unterlassen, insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Arbeitsleistung und persönliche Wertschätzung,
- 5 nicht in ein geschütztes Vertragsverhältnis eines\*r Kolleg\*in ohne dessen\*deren Zustimmung einzugreifen,
- 6 den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in einer Summe bargeldlos zum Fälligkeitstermin im Sinne des § 9 dieser Satzung zu entrichten,
- 7 die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 8 bei Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert seinen Mitgliedsausweis an die BDFL-Bundesgeschäftsstelle zurückzugeben bzw. zurückzusenden.

## **§ 12 Organe des BDFL**

- 1 Der BDFL verfügt über folgende Organe:
  1. Hauptversammlung
  2. Präsidium
  3. Bundesvorstand
  4. Verbandsgruppen
- 2 Der BDFL verfügt über folgende Rechtsorgane
  1. Ehrengericht
  2. Bundesgericht

## § 13 Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist das Gremium der teilnahmeberechtigten, anwesenden, satzungsgemäß festgestellten Mitglieder. Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht im Sinne des § 9 dieser Satzung vollumfänglich nachgekommen sind. Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- 2 Die Hauptversammlung tritt alle drei Jahre möglichst im Zeitraum von Juni bis August zusammen und kann - soweit eine digitale Form gesetzlich zulässig ist - nach freiem Ermessen des Präsidiums in Präsenz oder in digitaler Form veranstaltet werden. Die Entscheidung darüber erfolgt durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem\*r Präsident\*in sowie im Falle von dessen\*deren Verhinderung einem\*r seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen. Alle bisher gewählten und amtierenden Funktionsträger\*innen bleiben so lange im Amt, bis auf der nächsten durchführbaren Hauptversammlung (in Präsenz oder digital) Nachfolger\*innen gewählt worden sind und das Amt angenommen haben.
- 3 Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand schriftlich per Brief oder durch Veröffentlichung in der BDFL-Verbandszeitschrift oder auf der Internetseite des BDFL unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 28 Kalendertagen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Hauptversammlung gilt als einberufen mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite des BDFL sowie im Falle der Einberufung mittels Veröffentlichung in der BDFL-Verbandszeitschrift oder auf postalischem Wege spätestens am dritten Tag nach der Aufgabe der Sendung beim Versanddienstleister.
- 4 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer\*innen.
- 5 Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte beinhalten:
  - a) Feststellung der Teilnehmerzahl, Überprüfung der Abstimmungsberechtigung sowie Berufung einer Wahlprüfungskommission,
  - b) Bericht des\*r Präsident\*in,
  - c) Bericht des\*r Schatzmeister\*in,
  - d) Bericht der Revisor\*innen,
  - e) Berichte des Ehrengerichts und des Bundesgerichts
  - f) Wahl eines\*r Versammlungsleiter\*in,
  - g) Entlastung des Präsidiums und des Bundesvorstandes,
  - h) Neuwahl des Präsidiums
  - i) Bestätigung der Verbandsgruppenvorsitzenden
  - j) Vorstellung des Bundesvorstandes
  - k) Neuwahl des Ehrengerichts
  - l) Neuwahl des Bundesgerichts,
  - m) Neuwahl von zwei Revisor\*innen und einem\*r Stellvertreter\*in
  - n) Satzungsänderungen
  - o) Anträge
  - p) Verschiedenes.
- 6 Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:
  - a) Genehmigung und Änderung der Satzung,
  - b) Entlastung der Organe,
  - c) Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1./ lit. a, b, c, d,

- d) Bestätigung der Präsidiumsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1./ lit. e, f,
  - e) Bestätigung der Verbandsgruppenvorsitzenden,
  - f) Wahl des Ehrengerichts,
  - g) Wahl des Bundesgerichts,
  - h) Wahl der Revisor\*innen,
- 7 Zur Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht für Sonderfälle andere Mehrheiten erforderlich sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Ein kommissarisch ernanntes Organmitglied bleibt solange im Amt, bis der\*die Nachfolger\*in das Amt antritt.
- 8 Die Wahlen in der Hauptversammlung sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang keine\*r der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen des ersten Wahlganges. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.
- 9 Anträge zur Hauptversammlung können über den Bundesvorstand eingebracht werden. Sie sind spätestens 14 Kalendertage vor der Hauptversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, wobei das Eingangsdatum ausschlaggebend ist. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Änderungs- und Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulässigkeit eines in Form eines Dringlichkeitsantrags gestellten Antrags entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Wird er durch die Hauptversammlung zugelassen, ist er wie ein rechtzeitig eingereichter Antrag zu behandeln. Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags können u.a. auch Satzungsänderungen sein.
- 10 Die Hauptversammlung ist für Presse, Rundfunk und Fernsehen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnehmer\*innen verpflichtet, Vertraulichkeit zu wahren.
- 11 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Bundesvorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder vier Verbandsgruppen einen Antrag dazu in der gleichen Sache stellen. Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Hauptversammlung durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sein, es sei denn, dass neue Gesichtspunkte einen neuen Tatbestand geschaffen haben. In diesem Falle entscheidet über die Zulässigkeit des Antrages der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben. Andere Punkte können nur aufgenommen werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens acht Wochen nach Einreichung des Antrages durchgeführt werden.
- 12 Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Bundesvorstandes Präsident\*innen zu Ehrenpräsident\*innen sowie verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das nähere Procedere richtet sich nach der Ehrungsordnung.



## § 14 Mitgliedschaft von Funktionsträger\*innen

- 1 Funktionen in den Organen und Rechtsorganen des BDFL können nur von ordentlichen Mitgliedern des BDFL ausgeübt werden. Das betrifft u. a. auch die in der Hauptversammlung unter § 13 Nr. 6 zu bestätigenden Personen.
- 2 Der Bundesvorstand kann in besonderen Fällen durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit hiervon Ausnahmen zulassen.
- 3 Der\*die Bundesgeschäftsführer\*in sowie hauptamtliche Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle müssen keine ordentlichen Mitglieder des BDFL sein.

## § 15 Präsidium

- 1 Dem Präsidium gehören an:
  - a) der\*die Präsident\*in
  - b) ein\*e Vizepräsident\*in Fortbildung
  - c) ein\*e Vizepräsident\*in Methodik und Wissenschaft
  - d) ein\*e Vizepräsident\*in (Schatzmeister\*in)
  - e) ein\*e Vizepräsident\*in als Repräsentant\*in der Bundesligatrainer\*innen
  - f) der\*die Leiter\*in der Pro-Lizenz-Ausbildung (DFB)
  - h) Bundesgeschäftsführer\*in (mit beratender Stimme)
- 2 Der\*die Präsident\*in und die Vizepräsident\*innen im Sinne des § 15 Abs. 1./ lit. b, c, d werden von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Hauptversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines\*r Nachfolger\*in im Amt.
- 3 Der\*die Vizepräsident\*in (Bundesliga) im Sinne des § 14 Abs. 1./ lit. e sowie sein\*e Stellvertreter\*in werden von den Bundesliga-Trainer\*innen nominiert und sind wie der\*die jeweilige Leiter\*in der Pro Lizenz Ausbildung des DFB durch die Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren zu bestätigen.
- 4 Die Vertretung des BDFL in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den\*die Präsident\*in alleine oder zwei seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen (Vizepräsident\*innen) gemeinschaftlich.
- 5 Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung, insbesondere in allen personalrechtlichen Fragen. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere die Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichts sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 6 Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen (in Präsenz oder digital), mindestens viermal pro Jahr. Es ist beschlussfähig, wenn
  - a) der\*die Präsident\*in sowie wenigstens zwei weitere Mitglieder des Präsidiums oder
  - b) mindestens vier Mitglieder des Präsidiums (auch ohne den\*die Präsidenten\*in) anwesend sind

und der\*die Präsident\*in mit einer Frist von einer Woche in Textform geladen hat. Die Beschlussfähigkeit ist auch dann eingehalten, wenn die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde, die Präsidiumsmitglieder jedoch einstimmig in Textform erklärt haben, dass auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet wird. Die Zustimmungserklärungen sind dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

- 7 Das Präsidium fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder die zugehörigen Ordnungen nicht eine andere Mehrheit verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der Präsident\*in sowie bei dessen\*deren Verhinderung die Stimme seines\*r Vertreter\*in.
- 8 Das Präsidium ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn der jeweilige Einzelfall dies unter Berücksichtigung aller widerstreitenden Interessen erfordert. Sofortmaßnahmen erfordern einen Beschluss des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit.
- 9 Das Präsidium ist befugt, Mitglieder von Organen bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit zu entbinden und für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu ersetzen. Betroffene haben das Recht der Beschwerde beim Ehrengericht binnen 14 Kalendertagen nach Zustellung der schriftlich begründeten Entscheidung des Präsidiums.
- 10 Das Präsidium nominiert in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand Mitglieder für Organe des Deutschen Fußball-Bundes und kann zur Regelung bestimmter Aufgaben Delegierte, Referent\*innen, Bevollmächtigte und Ausschüsse einsetzen. Scheidet während der dreijährigen Legislaturperiode ein gem. den §§ 14 Abs. 1 oder 15 Abs. 1 der Satzung von der Hauptversammlung zu wählendes oder zu bestätigendes Mitglied des Präsidiums oder des Bundesvorstandes aus oder tritt ein Wechsel in der Person ein und liegt kein nach der Satzung vorgesehener Fall der Vertretung oder Bevollmächtigung vor, so trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand im Wege einstweiliger Regelung bis zur nächsten Hauptversammlung die insoweit erforderlichen Entscheidungen über die Nachbesetzung der Stelle.

## § 16 Bundesvorstand

- 1 Dem Bundesvorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums
  - b) ein\*e Vertreter\*in der Trainer\*innen 1. Bundesliga Männer
  - c) ein\*e Vertreter\*in der Trainer\*innen 1. Bundesliga Frauen
  - d) ein\*e Vertreter\*in der Trainer\*innen 2. Bundesliga Männer
  - e) ein\*e Vertreter\*in der Trainer\*innen 2. Bundesliga Frauen
  - f) ein\*e Vertreter\*in der Verbandssportlehrer\*innen
  - g) ein\*e Vertreter\*in der DFL
  - h) die Vorsitzenden der Verbandsgruppen, sowie im Verhinderungsfall ein\*e von dem\*r Verbandsgruppenvorsitzen- den zu bestimmende\*r Stellvertreter\*in
  - i) die Ehrenpräsident\*innen des BDFL
- 2 Mitglieder des Bundesvorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Bundesvorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Hauptversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines\*r Nachfolger\*in im Amt.

- 3 Die unter § 15 Abs. 1 lit. b, c, d, e, f dieser Satzung genannten Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums sein.
- 4 Der\*die dem Präsidium mit beratender Stimme angehörende Bundesgeschäftsführer\*in hat auch im Rahmen seiner\*ihrer damit einhergehenden Mitgliedschaft im Bundesvorstand nur eine beratende Stimme.
- 5 Der\*die DFB-Bundestrainer\*in der Frauen- und Männer-Nationalmannschaft kann zu Sitzungen und Beratungen des Bundesvorstandes bzw. Präsidiums hinzugezogen werden.
- 6 Die Vertreter\*innen der einzelnen Ligen und der Verbandssportlehrer\*innen werden von ihren Berufsgruppen nominiert und sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen. Die Verbandsgruppenvorsitzenden sowie deren Vertreter\*innen werden in ihren Gremien jeweils auf drei Jahre gewählt und sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen.
- 7 Der Bundesvorstand erstellt eine Rechtsordnung, eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung, die von der Hauptversammlung zu bestätigen sind.
- 8 Der Bundesvorstand bestimmt die Ausrichtung des BDFL unter Beachtung von Satzung, Rechts-, Geschäfts- und Finanzordnung.
- 9 Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, wobei es für jeden Einzelfall allein dem Bundesvorstand obliegt, durch einfache Mehrheit zu entscheiden, ob die Zusammenkunft in Präsenz oder in digitaler Form stattfindet. Er ist beschlussfähig, wenn der\*die Präsident\*in die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes mit einer Frist von sieben Kalendertagen in Textform geladen hat und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind, wobei wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums anwesend sein müssen. Die Beschlussfähigkeit ist auch dann eingehalten, wenn die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde, die Mitglieder des Bundesvorstandes jedoch einstimmig in Textform erklärt haben, dass auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet wird. Die Zustimmungserklärungen sind dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- 10 Der Bundesvorstand fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*r Präsident\*in sowie bei dessen\*deren Verhinderung die Stimme seines\*r Vertreter\*in.
- 11 Der Bundesvorstand legt die Richtlinien fest, nach denen die in Abstimmung mit dem Deutschen Fußball-Bund festgelegte Fortbildungsarbeit zu erfolgen hat.
- 12 Der Bundesvorstand ist zuständig für die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen.
- 13 Der Bundesvorstand ist zuständig für die Einbringung von Anträgen zur Hauptversammlung.
- 14 Der Bundesvorstand erlässt die Grundsätze guter Verbandsführung (Good Governance) gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung.

## § 17 Verbandsgruppen

- 1 Der BDFL gliedert sich zur besseren Erfassung und Betreuung seiner Mitglieder in acht Verbandsgruppen, die mit den Regionalverbänden oder Landesverbänden des Deutschen Fußball-Bundes übereinstimmen.

Die Verbandsgruppen teilen sich im Einzelnen wie folgt auf:

- a) Verbandsgruppe Baden-Württemberg (Badischer Fußballverband, Südbadischer Fußballverband, Württembergischer Fußballverband)
  - b) Verbandsgruppe Bayern (Bayerischer Fußballverband)
  - c) Verbandsgruppe Hessen (Hessischer Fußballverband)
  - d) Verbandsgruppe Nord (Norddeutscher Fußballverband)
  - e) Verbandsgruppe Nordost (Fußball-Regionalverband Nordost)
  - f) Verbandsgruppe Nordrhein (Fußballverband Niederrhein und Mittelrhein)
  - g) Verbandsgruppe Südwest (Fußball-Regionalverband Südwest)
  - h) Verbandsgruppe Westfalen (Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen)
- 2 Die Verbandsgruppen arbeiten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes. Ihre Hauptaufgaben bestehen in der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, der Betreuung ihrer Mitglieder vor Ort und der Pflege regionaler Partnerschaften.
  - 3 Die Zugehörigkeit eines ordentlichen Mitgliedes zur Verbandsgruppe richtet sich grundsätzlich nach dem Ort seines ersten Wohnsitzes, Mitglieder aus dem Ausland können sich einer Verbandsgruppe ihrer Wahl anschließen. Soweit das ausländische Mitglied innerhalb von sieben Kalendertagen nach Antragsstellung keine Wahl der Verbandsgruppe trifft, erfolgt die Zuordnung durch das Präsidium. Hinsichtlich der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist ein Mitglied nicht auf diejenigen Fortbildungsmaßnahmen beschränkt, die diejenige Verbandsgruppe veranstaltet, der er\*sie angehört.
  - 4 Die Verbandsgruppen wählen nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihre\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n oder mehrere Stellvertreter\*innen auf jeweils drei Jahre. Die Wahlen sind durch die Hauptversammlung des BDFL zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, ist unverzüglich neu zu wählen. Der\*die Funktionsträger\*in ist bis zur Bestätigung in der nächsten Hauptversammlung kommissarisch tätig.
  - 5 Die Vorsitzenden haben die Mitglieder ihrer Verbandsgruppe über die Vorgänge im BDFL zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, Anregungen und Vorschläge für die künftige Gestaltung und Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen zu machen.
  - 6 Die Verbandsgruppen bieten jährlich wenigstens drei Fortbildungsveranstaltungen an, deren Termine im BDFL-Journal und/oder auf der Website des BDFL veröffentlicht werden.

## § 18 Ehrengericht

- 1 Das Ehrengericht hat die Aufgabe, über das Ansehen des BDFL und seiner Mitglieder zu wachen. Seine Befugnisse sind in der Rechtsordnung festgelegt. Den Verfahrensablauf regelt die Rechtsordnung.
- 2 Dem Ehrengericht gehören an:
  - a) der\*die Vorsitzende
  - b) zwei Beisitzer\*innen
  - c) zwei stellvertretende Beisitzer\*innen

- 3 Der\*die Vorsitzende und die beiden Beisitzer\*innen wählen eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n mit Stimmenmehrheit.
- 4 Bei Verhinderung des\*r Vorsitzenden übernimmt der\*die stellvertretende Vorsitzende dessen\*deren Aufgaben; für diesen Fall oder bei Verhinderung eines\*r Beisitzer\*in übernimmt eine\*r der Stellvertreter\*innen die Aufgaben des\*r Beisitzer\*in.
- 5 Die Mitglieder des Ehrengerichts werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt und dürfen keine andere Funktion im BDFL ausüben.

## **§ 19 Bundesgericht**

- 1 Das Bundesgericht ist Berufungs- und Beschwerde-Instanz gegen Entscheidungen des Ehrengerichts.
- 2 Dem Bundesgericht gehören an:
  - a) der\*die Vorsitzende
  - b) zwei Beisitzer\*innen
  - c) zwei stellvertretende Beisitzer\*innen
- 3 Der\*die Vorsitzende und die beiden Beisitzer\*innen wählen eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n mit Stimmenmehrheit.
- 4 Bei Verhinderung des\*r Vorsitzenden übernimmt der\*die stellvertretende Vorsitzende dessen\*deren Aufgaben; für diesen Fall oder bei Verhinderung eines\*r Beisitzer\*in übernimmt eine\*r der Stellvertreter\*innen die Aufgaben des\*r Beisitzer\*in.
- 5 Die Mitglieder des Bundesgerichts werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt und dürfen keine andere Funktion im BDFL ausüben.

## **§ 20 Fortbildung für Profitrainer\*innen**

Das Präsidium des BDFL bestimmt in Absprache mit den zuständigen Vertreter\*innen des Deutschen Fußball-Bundes über Art und Umfang der Fortbildung für die Trainer\*innen im Profibereich. Im Interesse des gesamten BDFL sollen die Bundesligatrainer\*innen im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten auch an den weiteren Fortbildungsangeboten des BDFL teilnehmen.

## **§ 21 Auslagen- und Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Bundesvorstandes und seiner Organe sind ehrenamtlich tätig.

Auslagen und Aufwandsentschädigungen sind zu erstatten gemäß der Finanzordnung.

## **§ 22 Bundesgeschäftsführung**

Zur Koordinierung und Erledigung aller anfallenden Aufgaben unterhält der BDFL eine hauptamtliche Geschäftsstelle unter Leitung eines\*r Bundesgeschäftsführer\*in. Er\*sie handelt nach Weisung des Präsidiums, erledigt alle Verwaltungsaufgaben jedoch weitgehend selbständig. Die Geschäftsstelle erledigt anfallende Verwaltungsaufgaben und die sonstigen ihr vom Präsidium übertragenen Aufgaben. Sie ist Empfänger aller gegenüber dem BDFL abzugebenden Erklärungen, soweit Satzung und Ordnungen keine andere Regelung vorsehen.

## **§ 23 Protokollführung**

Über die Tagungen des Präsidiums, des Bundesvorstandes sowie aller Organe sind Ergebnisprotokolle zu führen. Das Protokoll ist von dem\*r Protokollführer\*in sowie von dem\*r Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung von einem\*r seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen oder einem anderen Mitglied des jeweiligen Organs zu unterschreiben. Anschließend ist das Protokoll der Bundesgeschäftsstelle zur weiteren Veranlassung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 24 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des BDFL kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen bei Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf ebenfalls eines Mehrheitsbeschlusses der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2 Ein Antrag auf Auflösung des BDFL kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden. Er muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als „Antrag zur Auflösung des BDFL“ bezeichnet sein.
- 3 Im Falle des Auflösungsbeschlusses sind der\*die Präsident\*in und sein\*e bzw. ihr\*e Stellvertreter\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 4 Ist die Auflösung des BDFL beschlossen, wird das Vermögen dem Deutschen Fußball-Bund überantwortet mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten sozialen Zwecken zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des BDFL-Vermögens ist ausgeschlossen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

- 1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.